

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1969	Nummer 36
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	11. 2. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969	390
203317	3. 2. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Teilnahme von Walдарbeitern an Lehrgängen in der Walдарbeitsschule	390
641 6300	12. 2. 1969	RdErl. d. Finanzministers Vereinbarung von Stundungs- und Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes Nordrhein-Westfalen	390
7815	20. 2. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 6. Änderung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)	391

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 2. 1969	Bek. — Ausländerrecht; Eintragungen von Vermerken in ausländische Reisepässe	391
21. 2. 1969	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises für einen Bediensteten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung	391
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
11. 2. 1969	RdErl. — Vollständiger Abbau der Wohnungszwangswirtschaft in Nordrhein-Westfalen	392

I.

203310

**Länderlohntarifvertrag Nr. 13
vom 1. Februar 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.04 — 1/69 —
v. 11. 2. 1969

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften an die Stelle des Länderlohntarifvertrages Nr. 12 vom 3. Dezember 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1967 — SMBl. NW. 203310) treten, geben wir bekannt:

**Länderlohntarifvertrag Nr. 13
vom 1. Februar 1969**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

- die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S.
- die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3

Ecklohn

Der Ecklohn (§ 21 Abs. 3 MTL II) beträgt 353 Pf.

§ 4

Ortslohnklassenspannen

Die Grundlöhne der Lohngruppe VI betragen in der
Ortslohnklasse 1 103 v. H.,
Ortslohnklasse 2 100 v. H.
des Ecklohnes.

§ 5

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL II betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

- nach 2 Jahren 2,5 v. H.,
- nach 4 Jahren 4,0 v. H.,
- nach 6 Jahren 5,5 v. H.,
- nach 8 Jahren 6,5 v. H.,
- nach 10 Jahren 7,5 v. H.

des Grundlohnes (§ 21 Abs. 2 MTL II).

§ 6

Allgemeine Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine allgemeine Lohnzulage von 29 Pf gezahlt.

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach den §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages in Verbindung mit dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 ergebenden Tabellenlöhne sind aus der als Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich. die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

Anlag

§ 8

Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind

- in der Ortslohnklasse 1 in Höhe von 62 v. H.,
- in der Ortslohnklasse 2 in Höhe von 60 v. H.

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind

- in der Ortslohnklasse 1 in Höhe von 76 v. H.,
- in der Ortslohnklasse 2 in Höhe von 72 v. H.

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind

- in der Ortslohnklasse 1 in Höhe von 98 v. H.,
- in der Ortslohnklasse 2 in Höhe von 94 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

§ 9

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1969 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für einen Arbeiter, der im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 2 können die §§ 6 und 8 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Die Tabellenlöhne werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn ist zunächst der Grundlohn der Lohngruppe VI für die Ortslohnklasse 1 zu berechnen. Aus den Grundlöhnen der Lohngruppe VI sind sodann die Grundlöhne der übrigen Lohngruppen nach Maßgabe der Lohngruppenspannen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder zu berechnen. Aus den Grundlöhnen werden die diesen hinzuzurechnenden Dienstzeitzulagen errechnet.

Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

Die sich hiernach ergebenden Beträge werden um die allgemeine Lohnzulage (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Bonn, den 1. Februar 1969

Anlage zum Länderlohntarifvertrag Nr. 13

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II	(83 v. H.)		
	1. — 2. Jahr	331	322
	3. — 4. Jahr	339	329
	5. — 6. Jahr	343	334
	7. — 8. Jahr	348	338
	9. — 10. Jahr	351	341
	ab 11. Jahr	354	344
III	(88 v. H.)		
	1. — 2. Jahr	349	340
	3. — 4. Jahr	357	348
	5. — 6. Jahr	362	352
	7. — 8. Jahr	367	357
	9. — 10. Jahr	370	360
	ab 11. Jahr	373	363
IV	(91 v. H.)		
	1. — 2. Jahr	360	350
	3. — 4. Jahr	368	358
	5. — 6. Jahr	373	363
	7. — 8. Jahr	378	368
	9. — 10. Jahr	382	371
	ab 11. Jahr	385	374
V	(94 v. H.)		
	1. — 2. Jahr	371	361
	3. — 4. Jahr	380	369
	5. — 6. Jahr	385	374
	7. — 8. Jahr	390	379
	9. — 10. Jahr	393	383
	ab 11. Jahr	397	386
VI	(100 v. H.)		
	1. — 2. Jahr	393	382
	3. — 4. Jahr	402	391
	5. — 6. Jahr	408	396
	7. — 8. Jahr	413	401
	9. — 10. Jahr	417	405
	ab 11. Jahr	420	408
VII	(107 v. H.)		
	1. — 2. Jahr	418	407
	3. — 4. Jahr	428	416
	5. — 6. Jahr	434	422
	7. — 8. Jahr	439	428
	9. — 10. Jahr	443	432
	ab 11. Jahr	447	435
VII a	(110 v. H.)		
	1. — 2. Jahr	429	417
	3. — 4. Jahr	439	427
	5. — 6. Jahr	445	433
	7. — 8. Jahr	451	438
	9. — 10. Jahr	455	442
	ab 11. Jahr	459	446
VIII	(114 v. H.)		
	1. — 2. Jahr	444	431
	3. — 4. Jahr	454	441
	5. — 6. Jahr	461	447
	7. — 8. Jahr	467	453
	9. — 10. Jahr	471	457
	ab 11. Jahr	475	461
IX	(125 v. H.)		
	1. — 2. Jahr	484	470
	3. — 4. Jahr	495	481
	5. — 6. Jahr	502	488
	7. — 8. Jahr	509	494
	9. — 10. Jahr	514	499
	ab 11. Jahr	518	503

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- Das für die Berechnung des Krankenzuschusses gemäß § 42 Abs. 3 MTL II und des Krankengeldzuschusses gemäß § 42 Abs. 4 MTL II maßgebende Nettoarbeitsentgelt ist nach § 42 Abs. 5 MTL II um 80 v. H. des Vomhundertsatzes der Eckloohnerhöhung zu erhöhen, wenn nach Ablauf des für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebenden Zeitraumes allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten sind. Die Erhöhung des Ecklohnes durch diesen Tarifvertrag und durch den Lohnausgleich infolge der Arbeitszeitverkürzung um eine Stunde wöchentlich beträgt 8,6 v. H.; 80 v. H. des Vomhundertsatzes dieser Eckloohnerhöhung sind 6,9 v. H. Hat der nach § 42 Abs. 5 MTL II für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebende Zeitraum vor dem 1. Januar 1969 geendet, so ist für die Zahlung der Krankenbezüge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1968 das zugrundegelegende Nettoarbeitsentgelt um 6,9 v. H. zu erhöhen.
- Der nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II aus der Summe des Lohnes für die im Kalenderjahr 1968 bezahlten Überstunden, der Zeitzuschläge, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge sowie der Wechselschichtzuschläge ermittelte Zuschlag ist auf Grund der Erhöhung des Ecklohnes vom 1. Januar 1969 an um 6,9 v. H. zu erhöhen.
- Nummer 2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers v. 18. 11. 1963 — SMBl. NW. 203311) erhält die folgende Fassung:
„Auf Grund des ab 1. Januar 1969 geltenden Ecklohnes von 3,53 DM ergeben sich die folgenden Beträge je Stunde:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,18 DM
II	0,21 DM
III	0,28 DM
IV	0,35 DM
V	0,42 DM
VI	0,49 DM
VII	0,56 DM
VIII	0,71 DM
IX	0,88 DM
X	1,09 DM."

- Die Vorschrift in § 8 des Tarifvertrages bewirkt, daß der Arbeiter auch dann den dem Umfang seiner Beschäftigung entsprechenden Sozialzuschlag erhält, wenn er auf Grund der Regelung in § 1 Abs. 7 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 (SMBl. NW. 203312) keinen Kinderzuschlag oder den Kinderzuschlag z. B. auf Grund des § 19 LBesG nur zur Hälfte erhält.

Beispiel 1:

Die Arbeiterin ist vollbeschäftigt. Ihr Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der Ehegatte, weil kein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlags gestellt ist. Die Arbeiterin erhält daher keinen Kinderzuschlag.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde die Arbeiterin selbst den Kinderzuschlag, und zwar in voller Höhe erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 2:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Ehegatten zur Hälfte.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 7 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags beträgt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 5:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. c des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um den Teil, den sein Ehegatte erhält.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den vollen Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

— MBl. NW. 1969 S. 390.

203317

Teilnahme von Waldarbeitern an Lehrgängen in der Waldarbeiterschule

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 2. 1969 — IV A 3 33 — 40

In meinem RdErl. v. 16. 10. 1959 (SMBL. NW. 203317) erhält Absatz 2 Satz 2 nachstehende Fassung:

Ab 1. Januar 1969 sind für die Berechnung der Lohnfortzahlung 7,1 Stunden, ab 1. Januar 1971 7 Stunden in Ansatz zu bringen.

— MBl. NW. 1969 S. 390.

641
6300

Vereinbarung von Stundungs- und Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 2. 1969 —
VS 1301 — 1 — 69 — III A 1

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, allen Ministern sowie den Präsidenten des Landtags und des Landesrechnungshofes bitte ich, bei der Erhebung von

Stundungs- und Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes Nordrhein-Westfalen ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Beim Abschluß von Verträgen, bei der Änderung bestehender Verträge und bei der Zahlungsregelung für Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Schuldverhältnissen (z. B. ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung) sind zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Regel zu vereinbaren:

a) für den Fall der Stundung:

entsprechend § 64 Abs. 5 Satz 2 RWB ein Zinssatz in Höhe von 2 v. H. über dem bei Eintritt des Stundungsfalles geltenden jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 5 v. H..

b) für den Fall des Verzugs:

ein Zinssatz in Höhe von 3 v. H. über dem bei Eintritt des Verzugsfalles geltenden jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 6 v. H., und außerdem für jedes außergerichtliche Mahnschreiben 3.— DM sowie der Ersatz sonstigen nachweisbaren Verzugschadens.

Der hiernach im Einzelfall zu fordernde Zinssatz bleibt für die Dauer der bewilligten Stundung bzw. für die Dauer des Verzugs unverändert; in dieser Zeit eintretende Änderungen des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank bleiben unberücksichtigt.

2. Werden Forderungen auf Stundungs- und Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert, muß im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts neben dem gleitenden Zinssatz ein Höchstzinssatz eingetragen werden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung ist in Fällen dieser Art allgemein ein Höchstzinssatz von 10 v. H. vorzusehen.
3. Ist in einem bestehenden privatrechtlichen Verträge für den Fall der Stundung oder des Verzugs eine hiervon abweichende Regelung vereinbart worden, so ist sie weiter anzuwenden. Ihre Angleichung soll jedoch gegebenenfalls bei einer anderweitigen Änderung bestehender Verträge oder Zahlungsvereinbarungen angestrebt werden.
4. Stundungszinsen sind von dem gestundeten, Verzugszinsen von dem fällig gewordenen Betrag zu erheben. Zinseszinsen dürfen jedoch nicht erhoben werden (§ 289 BGB).
5. Verzugszinsen sollen grundsätzlich weder gestundet noch niedergeschlagen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Einzelfalle eine ganz besondere Härte für den Schuldner vorliegt. Für die Zuständigkeit gilt die in dem Geschäftsbereich allgemein für die Stundung und Niederschlagung bestehende Regelung.
6. Stundungs- und Verzugszinsen, Gebühren für außergerichtliche Mahnschreiben und Beträge zum Ersatz des entstandenen sonstigen Verzugschadens sind mit dem Hauptbetrag bei der für diese in Frage kommende Haushaltsstelle zu buchen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.
7. Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Forderungen des Landes, für die mit meiner Zustimmung in Anbetracht der vorliegenden besonderen Verhältnisse anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

— MBl. NW. 1969 S. 390.

7815

6. Änderung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1969 — III B 1 — 335 — 53:4

Die Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbe-

reinigungskassen) v. 4. 7. 1955 (SMBL. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 6) und 7) des § 3 erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1969 folgende Fassung:

(6) Für die Erledigung von Kassengeschäften außerhalb des Wohnortes des Kassenverwalters kann eine Reisekostenvergütung in angemessener Höhe gewährt werden. Die Reisekostenvergütung, die ein Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen in Besoldungsgruppe A 10 für Dienstreisen erhalten würde, darf jedoch nicht überschritten werden.

(7) Die Höhe der Entschädigung und der Reisekostenvergütung bestimmt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Festsetzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung. Sie soll dem Kassenverwalter schriftlich mitgeteilt werden.

In der letzten Zeile des Absatzes 2 des § 12 wird das Wort „Kulturamt“ ersetzt durch

Amt für Flurbereinigung und Siedlung.

— MBL. NW. 1969 S. 391.

II.

Innenminister

Ausländerrecht

Eintragungen von Vermerken in ausländische Reisepässe

Bek. d. Innenministers v. 20. 2. 1969 —
I C 3/43.51

Die Eintragung steuerlicher Vermerke in Reisepässe und Paßersatzpapiere ausländischer Arbeitnehmer wird ab sofort wieder zugelassen. Die Zulässigkeit von Steuervermerken bleibt jedoch auf den umrandeten Raum der mit Stempelaufdruck eingetragenen Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsberechtigung) beschränkt.

Für die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte 1969 wird der Vermerk „LK 69“, für die Durchführung eines vorzeitigen Lohnsteuerjahresausgleichs 1969 der Vermerk „JA 69“ durch bundeseinheitlichen Stempelaufdruck eingetragen. Die Finanzämter sowie die Gemeinden erhalten durch die Oberfinanzdirektionen noch besondere Weisung.

Die AuslGVwv/AA NW — Nr. 3 16/2 — (SMBL. NW. 2103) wird zu gegebener Zeit entsprechend berichtigt werden.

— MBL. NW. 1969 S. 391.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Bediensteten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Bek. d. Innenministers v. 21. 2. 1969 —
I A 4/15 — 20.96

Der Dienstausweis Nr. 561 des Regierungsoberinspektors Ernst-Günter Weller, geboren am 12. 8. 1912, wohnhaft in Mönchengladbach, Kyffhäuserstraße 6, ausgestellt am 21. 9. 1965 von dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf, Bastionstraße 39, zuzuleiten.

— MBL. NW. 1969 S. 391.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Vollständiger Abbau der Wohnungszwangswirtschaft in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 2. 1969 — III C 1 — 6.071 — 373/69

1 Das **Wohnraumbewirtschaftungsgesetz** vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1251), ist nach seinem § 38 im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft getreten, und zwar mit Ablauf des 31. Dezember 1967, jedoch in der Stadt Bonn und im Landkreis Bonn mit Ablauf des 31. Dezember 1968. Dadurch sind die Sonderregelungen der §§ 37 bis 40 und 43 I. WohnungsbauG (I. WoBauG) und der §§ 75 bis 81, 97 und 98 II. WohnungsbauG (II. WoBauG) über die Wohnraumbewirtschaftung bei öffentlich geförderten Wohnungen im ganzen Gebiet des Landes unanwendbar geworden (vgl. § 40 a I. WoBauG, § 81 a II. WoBauG). Durch die vollständige Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung sind ferner Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes zur Durchführung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes gegenstandslos geworden, insbesondere

- 1.1 das Landeswohnungsgesetz vom 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473 / SGV. NW. 238), geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213, 216) — mit Ausnahme der §§ 4 (Aufnahmepflicht der Gemeinden) und 23 (Inkrafttreten), die nicht wie die Vorschriften der Wohnraumbewirtschaftung die Verfügung über Wohnraum beschränken, sondern unabhängig von der Wohnraumbewirtschaftung die Gemeinden zur Aufnahme zugewiesener Personen entsprechend der Aufnahmepflicht des Landes auf Grund bundesrechtlicher Regelungen verpflichtet —,
- 1.2 die Durchführungsverordnung zum Landeswohnungsgesetz vom 23. Juni 1954 (GS. NW. S. 475 / SGV. NW. 238),
- 1.3 die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 8. Juni 1966 (GV. NW. S. 392 / SGV. NW. 45) und
- 1.4 die RdErl. v. 12. 5. 1951, 25. 11. 1957, 16. 3. 1959, 21. 8. 1959, 24. 8. 1959, 21. 7. 1960 und 1. 9. 1962 (SMBL. NW. 238).
- 2 Die **mietpreisrechtlichen Vorschriften**, insbesondere des I., II., III. und IV. Bundesmietengesetzes (BMG) und des I. und II. WohnungsbauG (WoBauG), sind nach § 18 des II. Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1411), im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft getreten, und zwar mit Ablauf des 31. Dezember 1967, lediglich in der Stadt Bonn und im Landkreis Bonn mit Ablauf des 31. Dezember 1968. Die §§ 22 und 23 I. BMG (einseitige Mieterhöhungen bei steuerbegünstigtem und bei nicht mehr preisgebundenem Wohnraum, insbesondere Altbauwohnungen) sowie die §§ 18 und 20 I. BMG, soweit sie nach den §§ 22 und 23 entsprechend anzuwenden sind, gelten jedoch gegenwärtig noch in der Stadt Bonn und im Landkreis Bonn und werden dort mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft treten; im übrigen Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen sind sie bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft getreten (vgl. § 18 Abs. 2 II. BMG).

Die mietpreisrechtlichen Vorschriften der §§ 87 a und 111 II. WoBauG (Miete für steuerbegünstigte und freifinanzierte, mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Wohnungen) und des § 88 b II. WoBauG (Miete für steuerbegünstigte, mit Annuitätzuschüssen geförderte Wohnungen) haben weiter Geltung (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 3 II. BMG). Für öffentlich geförderte Wohnungen gelten weiter die mietpreisrechtlichen Vorschriften

des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 889).

- 3 Das **Mieterschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1251), ist nach seinem § 54 im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft getreten, und zwar mit Ablauf des 31. Dezember 1967, lediglich in der Stadt Bonn und im Landkreis Bonn mit Ablauf des 31. Dezember 1968. An seine Stelle sind die mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) getreten, die durch das Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über sein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) und die Mietrechtsänderungsgesetze vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 505), 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) und 21. 12. 1967 (BGBl. I S. 1248) geändert worden sind.

— MBl. NW. 1969 S. 392.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.